

THÜR. LANDTAG POST
19.01.2024 08:56

1840/2024

SACHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Den Mitgliedern des InnKA

Der Staatssekretär
Mitglied der Staatsregierung
Der Amtschef
Der Beauftragte für Informa-
tionstechnologie (CIO)

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3244
zu Drs. 7/8656

Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen für poli- tische Beamtinnen und Beamte

Dresden,
15. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 3. November 2023 haben Sie unter anderem die Sächsi-
sche Staatskanzlei gebeten, ihre Auffassung zu dem beigefügten Gesetzent-
wurf darzulegen. Zudem baten Sie im Rahmen der Stellungnahme um Be-
antwortung der in der Anlage 3 aufgeführten Fragen zur Änderung dienst-
rechtlicher Bestimmungen für politische Beamtinnen und Beamte, soweit
diese für die Sächsische Staatskanzlei zutreffend sind und eine diesbezügliche
Beantwortung möglich ist.

Hierzu nehme ich allgemein zusammenfassend wie folgt Stellung:

1. Verzicht auf die Einstellung im Eingangsamt

Durch die Änderung des § 28 Abs. 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (Thür-
LaufbG) soll die Einstellung unmittelbar in ein Amt, das nach § 27 Abs. 1 des
Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) als das Amt eines politischen Beam-
ten bestimmt wurde, ermöglicht werden.

Damit entfällt die Notwendigkeit einer fiktiven Laufbahnnachzeichnung nach
§ 28 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG bei der Einstellung politischer Beamter. In
allen anderen Fällen ist eine solche Nachzeichnung nur dann erforderlich,
wenn entgegen dem Grundsatz des § 28 Abs. 1 ThürLaufbG die Einstellung
ausnahmsweise nicht im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn erfolgen soll.

§ 28 Abs. 1 ThürLaufbG ist Ausdruck des Laufbahngrundsatzes. Dieser greift
bei einer Einstellung unmittelbar in ein Amt nach § 27 Abs. 1 ThürBG nur mit
erheblichen Einschränkungen.



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinderun-
gen befinden sich gekenn-
zeichnete Parkplätze am Kö-
nigsufer.
Für alle Besucherparkplätze
gilt: Bitte beim Pfortendienst
melden.

* Der Empfang von elektronisch signier-
ten und/oder verschlüsselten elektroni-
schen Dokumenten ist möglich. Die öf-
fentlichen Schlüssel der Sächsischen
Staatskanzlei finden Sie unter
<https://www.sachsen.de/kontakt.html>.



Aus den genannten Gründen wurde 2023 mit dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 7/10386) eine Reihe von laufbahnrechtlichen Erleichterungen für die Ernennung in das Amt eines politischen Beamten nach § 57 SächsBG geregelt. Diese betreffen insbesondere Ausnahmen von der Altersgrenze bei Einstellung (§ 7 Abs. 3 SächsBG), der beamtenrechtlichen Wartezeit vor Beförderungen und dem Ämterdurchlauf (§ 27 Abs. 8 SächsBG). Die Einstellung unmittelbar in ein Amt nach § 57 SächsBG (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SächsBG) wurde dagegen bereits 2013/2014 im Rahmen der Dienstrechtsreform geregelt.

Ein unmittelbarer Ausnahmetatbestand für Staatssekretäre ist darin nicht zu sehen, da die Regelung alle politischen Beamten betrifft und Staatssekretäre als Teil dieser Gruppe zu verstehen sind.

Unabhängig davon gilt Art. 33 Abs. 2 GG, der einen gleichmäßigen Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ermöglicht. Damit besteht auch aktuell keine tatsächliche Regelungslücke für den Zugang zu Ämtern der politischen Beamten.

2. Bestimmung der Ämter nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG (sogenannte politische Beamtinnen und Beamte)

§ 30 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG überlässt die Bestimmung der Ämter, deren Ausübung in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muss, dem jeweiligen Landesrecht.

Das Recht, politische Beamtinnen und Beamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen zu können, greift in den Grundsatz der Lebenszeitverbeamtung als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG ein. Die Fallgruppe der politischen Beamten kann daher nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht beliebig weit gezogen werden. Der Kreis der politischen Beamten ist vielmehr eng begrenzt. Danach sind die sogenannten „Transformationsämter“ lediglich notwendige politische Schlüsselstellen für die wirksame Umsetzung der politischen Ziele der Regierung, die auf eine aktive Unterstützung seitens der betreffenden Amtsträger angewiesen ist. Der Einsatzbereich der politischen Beamten muss auf den engsten Kreis unmittelbarer Berater der Träger politischer Ämter beschränkt bleiben; nur hier können sie als notwendiger Brückenkopf zwischen der politisch verantwortlichen Spitze der Verwaltung und dem sonstigen Personalkörper begriffen werden. (zuletzt Beschl. v. 24.04.2028, 2 BvL 10/16 m. w. N).

Mit Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs wird die Zahl der politischen Beamten deutlich reduziert.



Danach sollen als Ämter politischer Beamter entfallen:

- der Präsident des Landesverwaltungsamtes, da die Aufgaben des Landesverwaltungsamtes „derzeit“ eine solche Einschätzung nicht mehr erforderlich machen,
- die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und
- der Ausländerbeauftragte beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit.

Als Ämter politischer Beamter verbleiben:

- Staatssekretäre,
- Präsident des Amtes für Verfassungsschutz,
- der Präsident der Landespolizeidirektion und
- der Regierungssprecher.

Der Gesetzentwurf führt durch die Streichung der Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragten aus dem Kreis der politischen Beamtinnen und Beamten zu einer Regelung, die den Anforderungen der Rechtsprechung des BVerfG sehr viel deutlicher entspricht.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Beschl. v. 15. Dezember 2021, 6 A 739/18) die Auffassung vertreten, dass die Bestimmung von Polizeipräsidenten als politische Beamte mit dem GG nicht vereinbar ist und daher dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Das Verfahren ist beim BVerfG anhängig. Dieses wird gegebenenfalls klären müssen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Leitung von nachgeordneten Staatsbehörden den o. g. Anforderungen an ein sog. Transformationsamt genügen. Hier ist im Vergleich zur Rechtslage in Thüringen darauf hinzuweisen, dass es in Nordrhein-Westfalen mehrere Polizeipräsidenten gibt.

3. Rückkehrrecht von politischen Beamtinnen und Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden

Der Gesetzentwurf fügt der Reaktivierung nach dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) eine weitere, von der Regelung des BeamStG ganz erheblich abweichende Form der Rückkehr in das aktive Beamtenverhältnis hinzu.

BeamtStG:

Nach §§ 30 Abs. 3 Satz 2, 29 Abs. 2 BeamStG können frühere politische Beamtinnen und Beamten erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden.

Ein früherer beamteter Staatssekretär (vgl. § 27 SächsMinG) ist beispielsweise in ein Statusamt der Besoldungsgruppe B 9 zu berufen (vgl. Anlage 1 zum SächsBesG). Bis zur Zumutbarkeitsgrenze ist er verpflichtet, eine im Vergleich zur Besoldungsgruppe B 9 geringer wertige Tätigkeit auszuüben. Unter dem Blickwinkel der Zumutbarkeit wird diese unterwertige Tätigkeit im Regelfall nicht mehr als eine Besoldungsgruppe unter der früheren Besoldungsgruppe liegen. Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt (§§ 30 Abs. 3 Satz 2, 29 Abs. 6 BeamtStG).

Frühere politische Beamte haben keinen Anspruch auf Reaktivierung oder auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des Dienstherrn über eine Reaktivierung.

Artikel 1 Nummer 2 Gesetzentwurf:

Der Gesetzentwurf sieht im engeren Sinn keine „Reaktivierung“ vor, sondern gewährt einen unmittelbaren Anspruch auf Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) in der Fassung des Gesetzentwurfs.

Dabei wird das Beamtenverhältnis neu begründet, das eine Landesbeamtin oder ein Landesbeamter unmittelbar vor Übertragung des Amtes eines politischen Beamten innehatte.

Die Betroffenen sind in ein Amt zu berufen, das dem entspricht, welches sie vor der Übertragung des Amtes eines politischen Beamten innehatten. Die Betroffenen werden unmittelbar auf Lebenszeit ernannt. Nach § 10 Satz 1 BeamtStG ist eine Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Der Gesetzentwurf dürfte sich insoweit auf § 10 Satz 2 BeamtStG stützen, wonach von der Mindestprobezeit durch Landesrecht Ausnahmen bestimmt werden können. Von der Regelung des § 10 Satz 2 BeamtStG werden grundsätzlich landesrechtliche Bestimmungen erfasst, die beispielsweise eine vollständige Anrechnung früherer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zulassen. In diesen Fällen schließt sich das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tatsächlich unmittelbar an das Beamtenverhältnis auf Widerruf an. Daran anknüpfend wird die Auffassung vertreten, dass ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unmittelbar begründet werden kann, wenn sich der Beamte aus dem Probebeamtenverhältnis zunächst auf Antrag entlassen lässt und anschließend (bei einem neuen Dienstherrn) ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit begründet wird (so Schütz/Maiwald, § 10 BeamtStG, Rnr. 6). In diesem Sinne geht der Gesetzentwurf davon aus, dass ein erneutes Probebeamtenverhältnis nicht erforderlich ist, da die Betroffenen in dem früheren Beamtenverhältnis, das reaktiviert wird, eine solche bereits durchlaufen haben.

Der Anspruch auf Verbeamtung auf Lebenszeit unterliegt mehreren Voraussetzungen. Danach setzt die Verbeamtung u. a. voraus, dass „die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt sind und ein entsprechendes Amt zur Verfügung steht“.



Das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG), so dass die Länder einen Regelungsspielraum nur insoweit haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch das BeamtStG Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Der Gesetzesentwurf kann sich insoweit auf § 30 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG stützen, wonach der einstweilige Ruhestand bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei einem anderen Dienstherrn endet, wenn den Beamtinnen oder Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist. Dies impliziert die Fortdauer des einstweiligen Ruhestands, wenn ein Beamtenverhältnis mit einem geringeren Grundgehalt begründet wird. Im Anwendungsfall sind nach Thüringer Versorgungsrecht die Besoldungsansprüche auf die Versorgungsansprüche aus dem früheren Amt eines politischen Beamten anzurechnen. Im Übrigen fügt sich die Thüringer Regelung gut in den Grundsatz des Vorrangs der Weiterverwendung vor einer Pensionierung ein.

Eine vergleichbare Regelung auf dieser Grundlage wurde etwa in Rheinland-Pfalz für frühere politische Beamtinnen und Beamte geschaffen (§ 41 Abs. 3 BG-RP).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Leiter der Abteilung 1